

Statuten und Grundsätze des „TALENTE-TAUSCHKREISES SALZBURG“, dessen vormalige Bezeichnung „TALENTE-EXPERIMENT SALZBURG“ mit 2. Feb. 2011 auf „TALENTE-TAUSCHKREIS SALZBURG“ geändert wird.

- § 1. Der Verein führt den Namen „TALENTE-TAUSCHKREIS SALZBURG“ und wurde unter dem ursprünglichen Namen „TALENTE-EXPERIMENT SALZBURG“ 1996 in Salzburg gegründet.
- § 2. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auch auf das Gebiet außerhalb Salzburgs.
- § 3. Der Verein bezweckt die Organisation eines geschlossenen und gemeinwohlorientierten Tauschkreislaufes für Dienstleistungen und Waren im Rahmen einer erweiterten organisierten Nachbarschaftshilfe. Die Tauschvorgänge werden in der Regel ohne Geld abgewickelt, die Verrechnungseinheit ist die Zeiteinheit TALENTE-STUNDE.
- § 4. Mitglied werden und teilnehmen am Talente-Tauschkreis Salzburg kann jede natürliche oder juristische Person, die sich bereit erklärt, die Statuten und Grundsätze sowie die Regeln, Beitrags- und Gebührenvorschreibungen des TALENTE-Tauschkreises einzuhalten.
- § 5. Ziel der Vereinsaktivitäten ist auch die Förderung von Kontakten von Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen und Organisationen, die an einer solidarischen sowie umwelt- und menschengerechten Wirtschaft interessiert sind. Der TALENTE-Tauschkreis setzt sich für ein gerechtes Geldsystem ohne Zinsdruck, Inflation, Schuldenkrise und Spekulationsgewinne ein.
- § 6. Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral und ist nicht gewinnorientiert.
- § 7. Ein besonderes Anliegen sind die Bewusstseinsentwicklung über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Förderung der eigenen Fähigkeiten und regionalen Ressourcen im Sinne nachhaltiger und ökologisch sinnvoller Wirtschaftskreisläufe.
- § 8. **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele:**
- a) Zusammenkünfte, Vorträge, Publikationen, Veranstaltungen, Diskussionen, Medienarbeit.
 - b) Realisierung von Projekten des gerechten Tauschens und des ökologischen Wirtschaftens.
 - c) Betreibung einer Homepage und Herausgabe von Mitgliederinformationen.
 - d) Kostendeckende Gebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen sowie sonstige Zuwendungen und Kostenersätze.

§ 9. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Nach einem Aufnahmegespräch und der Unterschrift unter die Datenschutz- und Beitrittserklärung als Zeichen für die Einhaltung der Regeln und Statuten kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person Mitglied und somit TeilnehmerIn an den Vereinsaktivitäten und freiwilligen Tauschaktivitäten werden, sofern sie sich dem Vereinszweck und den Vereinszielen verbunden fühlt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft verpflichtet neben der Einhaltung von Regeln auch zu Beitrags- und Gebührenleistungen, die vom Vorstand entsprechend den Vereinserfordernissen beschlossen werden und von der Generalversammlung bestätigt werden.

Entsprechend werden in den Regeln die Mitgliedsbeiträge und Gebühren festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge und -Gebühren stunden oder reduzieren.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu und nicht jenen, deren Mitgliedschaft ruhend gestellt ist.

Diese können eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, sofern die Unterschriften von mindestens 10% der Mitglieder vorliegen.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Ein Stunden-Minus muss nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Evt. nicht verbrauchte Guthaben fallen nach dem Ablauf von drei Monaten an den Verein außer sie werden durch einen Rechtsnachfolger oder eine Rechtsnachfolgerin übernommen.

Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen des Vereins, dem Vereinszweck oder den Vereinszielen nicht vereinbaren lässt, die Regeln nicht eingehalten werden oder das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Gebühren im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 11. Organe des TALENTE-Tauschkreises Salzburg

- a) die Generalversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) die Rechnungsprüfer/innen**
- d) das Schiedsgericht**

a) die Generalversammlung ist das höchste Organ im TALENTE-Tauschkreis Salzburg.

Diese hat das Recht den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter zu entheben.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder lt. § 9 oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wurde und deren Mitgliedschaft nicht ruht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen ein Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Obfrau oder der Obmann des Vereins, bei deren Verhinderung deren Stv, (Stellvertreter) der Kassier oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben.
- (9) Aufgabenbereich der Generalversammlung
 - Genehmigung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - Entlastung des Vorstandes und Wahl, Bestellung bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - Bestätigung der vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

b) der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und zwar aus Obfrau oder Obmann, Schriftführerin oder Schriftführer und Kassierin oder Kassier. Üblicherweise wird für jede Funktion von der Generalversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Stv) gewählt .
- (2) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedenfalls bis zur Wahl eine neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch Obfrau/Obmann, deren Stv oder Kassier, welche auch den Vorsitz führen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einvernehmlich - sonst mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden zu Beweis Zwecken protokolliert.
- (6) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (§ 11a(8)) oder Rücktritt (Abs. 7)
- (7) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Absatz 3) eines Nachfolgers wirksam.

- (8) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder Vereinsregeln einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 Insbesondere:
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
 - Vereinsbeschlüsse, Geschäftsordnung und Vereinsregeln (Regelheft/Regelblatt)
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - falls erforderlich, Ernennung zusätzlicher MitarbeiterInnen oder Initiativgruppen gegebenenfalls auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- (9) Weitere Aufgaben von Obfrau/Obmann bzw. deren Stv.:
 als höchsten Vereinsfunktionären obliegt ihnen die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
 Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Wenn vom Vorstand ein Geschäftsführer bestimmt wurde, hat dieser die Obfrau bzw. den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und falls erforderlich, zu vertreten.
- (10) Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und deren Stv obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (11) Kassier bzw. Kassierin bzw. deren Stv ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (12) Verpflichtende Urkunden, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind durch Obfrau/Obmann gemeinsam mit Stv oder gemeinsam mit Kassier/Kassierin oder gemeinsam mit Schriftführer/Schriftführerin zu unterfertigen. Wenn ein Geschäftsführer vom Vorstand bestimmt wurde, ist auch der Geschäftsführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

§ 12 RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
 Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 11 b Abs. (3) (6) (7) sinngemäß.

§ 13 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zuständig sind.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes.
 Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an wen dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt

§ 15 Schlussbemerkung: Personenbegriffe dieser Statuten sind, sofern nicht ohnehin gegendert, als geschlechtsneutral aufzufassen, d.h. sie bezeichnen gleichwertig weibliche und männliche Personen.